

Satzung des Vereins „Senioren Computer Treff Nehren“ (SCT)

(Stand: 11. März 2020)

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Senioren Computer Treff Nehren (abgekürzt: SCT)
2. der Vereinssitz ist Nehren.
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, i.d.R. älter werdenden Menschen den Zugang zur Welt der elektronischen Medien in geschützter Umgebung zu erleichtern bzw. überhaupt zu ermöglichen. Er möchte, dass diese den Computer mit anderen elektronischen Medien-Geräten als selbstverständliches Instrument ihres Alltags aktiv und kreativ nutzen können.
2. Dieser Senioren-Computer-Treff dient insbesondere
 - a. der Förderung der Seniorenbildung durch Informationen und Schulungen mittels Internet und anderer Medien sowie
 - b. dem Aufbau und der Förderung von elektronischen Kommunikationsnetzen (einschließlich E-Mail) zur Nutzung durch Mitglieder und Nichtmitglieder, besonders auch bei eingeschränkter Mobilität.
3. Das Angebot soll vorzugsweise für Menschen offenstehen, die keine oder wenig Erfahrung haben bei der Nutzung von Computern und weiteren elektronischen Geräten. Ihnen soll durch einführende Hinweise, weiterführende Kurse und auch Hilfe im Einzelfall geholfen werden, in der Regel durch Mitglieder bzw. Fördermitglieder des Vereins.
4. Der Verein bietet darüber hinaus fortgeschrittenen Anwendern des Computers gegenseitigen Erfahrungsaustausch und ein Betätigungsfeld, in dem sie ihr Wissen und Können einbringen können zur Selbsthilfe und zur Hilfe für andere.
5. Der Verein nutzt die Räume und Einrichtungen im Bürgerhaus Nehren in den dafür festgelegten Öffnungszeiten und stellt aufsichtführendes Personal bzw. Betreuung zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden durch
 - a. Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. Zustimmung des Vorstandes und
 - c. Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden durch finanzielle, praktische oder ideelle Förderung des Vereins. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet, haben aber auch kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und regelt alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d. Erstellung und Änderung der Satzung des Vereins sowie seiner weiteren Ordnungen
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Einladung per E-Mail durch den Vorstand statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder 20 Prozent der Mitglieder (nach § 4.1) es beantragen, muss der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen.
4. Bei rechtzeitiger Einladung (mindestens 14 Tage im Voraus) ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Dabei sollen Konsensentscheidungen angestrebt werden. Falls dies nicht gelingt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die zumindest die Ergebnisse und Beschlüsse der Versammlung festhalten und von der/dem Protokollführenden und dem/der Versammlungsleitenden unterzeichnet werden.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes für die Funktionen als
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassierer/in
 - e. Technische/r Berater/in des SCTWiederwahl und Doppelfunktion sind möglich.
2. Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder können sich durch ein Mitglied vertreten lassen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vorgänge und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt hierfür eine Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Er verwaltet durch den Kassier das Guthaben des Vereins, der hierfür ein Vereinskonto führt. Geldgeschäfte über 400 € muss der Kassierer stets mit einem schriftlichen Beschluss von zwei Vorstandsmitgliedern belegen.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein dürfen. Sie kontrollieren die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung zumindest aus Anlass des Jahresberichtes.

§ 12 Betreuer

Betreuer werden vom Vorstand eingesetzt. Aufgrund ihrer Erfahrungen unterweisen sie ehrenamtlich unsere Mitglieder in Kursen und in Einzelbetreuung. Sie sind auch bei der Einrichtung von Geräten behilflich. Übernehmen jedoch grundsätzlich keine Haftung.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben. (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Bankverbindung, Funktion, Telefon-Nr., -Festnetz und Funktelefon- und E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Die erforderlichen Daten werden nur gespeichert, sofern diese für den Vereinszweck notwendig sind. Die Löschung erfolgt, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Wohnort) nur nach Beschluss in der Mitgliederversammlung. Die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprechen, werden ausgenommen.
4. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für diese Verbindlichkeiten besteht nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann bei einer Mitgliederversammlung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren zur Verwendung für die Förderung der Senioren-Selbsthilfe.

Diese Satzung wurde am 11. März 2020 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.